

Vereinbarung

zwischen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland¹

vertreten durch Dr. Ina Ueberschär
Mitglied der Geschäftsführung der DRV Mitteldeutschland

und

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner (VDBW e. V.)

vertreten durch Herrn Dr. med. Wolfgang Panter
Präsident des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.
Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner (VDBW e. V.)

zur frühzeitigen Erkennung des Rehabilitationsbedarfs und Einleitung von Leistungen zur Teilhabe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Das gemeinsame Bestreben der Betriebsärzte² und der DRV Mitteldeutschland ist es,

- den Rehabilitationsbedarf von Arbeitnehmern² frühzeitig zu erkennen,
- das Rehabilitationsverfahren zeitnah einzuleiten,
- die optimale Rehabilitationseinrichtung für den Arbeitnehmer zu ermitteln und
- nachhaltig den Rehabilitationserfolg nach Durchführung der Leistung zur Teilhabe zu sichern.

Hierzu soll bzw. sollen

- die Kenntnisse des Betriebsarztes über die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verbessert werden,
- bei Rehabilitationsbedarf bezüglich der Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmer das Rehabilitationsverfahren durch den Betriebsarzt angestoßen werden,
- eine Steigerung der Prozess- und Ergebnisqualität des Rehabilitationsverfahrens durch einen verbesserten Informationsfluss aller am Verfahren Beteiligter erreicht werden,
- eine Optimierung des Behandlungsprozesses in der Rehabilitationseinrichtung unter arbeitsplatzbezogenen Gesichtspunkten vorgenommen werden,
- durch die Betriebsärzte die Rückkehr des Arbeitnehmers an den Arbeitsplatz begleitet werden.

¹ Im Folgenden DRV Mitteldeutschland genannt

² Mit dem Begriff „Betriebsarzt“ und „Arbeitnehmer“ sind alle weiblichen und männlichen Betriebsärzte und Arbeitnehmer gemeint.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung setzt die nach § 13 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der gegenseitigen Information und Kooperation“ vom 22.03.2004 bestehende Verpflichtung um, die Betriebsärzte sowohl bei der Einleitung als auch Durchführung von Leistungen zur Teilhabe zu beteiligen.

Die DRV Mitteldeutschland kann Leistungen zur Teilhabe erbringen, wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann; bei einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit soll deren Minderung abgewendet werden. Im Vordergrund der Bemühungen durch den Rentenversicherungsträger steht der Erhalt des Arbeitsplatzes.

Deshalb streben die DRV Mitteldeutschland und der VDBW eine möglichst hohe Beteiligung von Betriebsärzten in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen an.

§ 3 Leistungen der Betriebsärzte

Der Betriebsarzt unterstützt den Rehabilitationsprozess in folgenden Bereichen:

1. Bei der Vorbereitung und Einleitung der Leistung zur Teilhabe

- durch frühzeitiges Erkennen eines Rehabilitationsbedarfs des Arbeitnehmers,
- er bespricht mit dem Arbeitnehmer die Möglichkeiten einer Leistung zur Teilhabe,
- er leitet gemeinsam mit dem Arbeitnehmer das Antragsverfahren zur Leistung einer medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ein,
- durch Erstellen eines werksärztlichen Befundberichts zum Antrag auf Leistung der Teilhabe,
- gegebenenfalls durch Beiziehen von weiteren Gremien und Institutionen wie Integrationsamt, Schwerbehindertenvertretung, Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation.

2. Bei der Durchführung der Leistung zur Teilhabe

- durch arbeitsplatzspezifische Informationen an die Rehabilitationseinrichtung, wie Reha-Fachkliniken und andere, durch Bereitstellung von Untersuchungsbefunden, Ergebnissen und Beurteilungen von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen,
- durch Bereitstellung eines Arbeitsplatzprofils bzw. einer Stellenbeschreibung,
- durch Informationen über parallel laufende betriebliche Maßnahmen.

3. Nach der Durchführung der Leistung zur Teilhabe

- betriebsärztliches Gespräch mit dem Arbeitnehmer einschließlich Dokumentation des Gespräches,
- betriebsärztliche Begleitung des Arbeitnehmers für die Dauer von 6 Monaten nach Abschluss der Leistung zur Teilhabe zur Sicherung des Rehabilitationserfolges.

§ 4 Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

- Die DRV Mitteldeutschland wird auf Antrag und Vorlage des ärztlichen Befundberichts nach Maßgabe der geltenden Vorschriften – SGB VI und SGB IX – diesen Antrag zeitnah bearbeiten und über ihn entscheiden.

- Nach der Bewilligung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation wird der Betriebsarzt, mit Einverständnis des Arbeitnehmers, von der Rehabilitationsklinik über den Beginn und die Dauer der Maßnahme sowie über die Ansprechpartner während der Leistungserbringung informiert.
- Nach Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wird der Betriebsarzt, mit Einverständnis des Arbeitnehmers, vom Fachberater für Rehabilitation bei der Umsetzung der individuellen Leistung eingebunden.
- Mit Zustimmung des Arbeitnehmers steht die DRV Mitteldeutschland dem Betriebsarzt für eventuelle Rückfragen bzw. zur Abstimmung während des Rehabilitationsverfahrens zur Verfügung.
- Bei der Ablehnung des Antrages auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wirkt die DRV Mitteldeutschland darauf hin, dass der Arbeitnehmer den Betriebsarzt über die Ablehnungsgründe in Kenntnis setzt.
- Die DRV Mitteldeutschland wirkt auf die Rehabilitationskliniken dahingehend ein, dass eine Entlassungsmitteilung und nachfolgend der ausführliche Rehabilitationsentlassungsbericht zeitnah erstellt wird und übersendet dem Betriebsarzt beides unverzüglich, es sei denn, der Arbeitnehmer hat diesem Verfahren widersprochen. Es wird geprüft, ob ein unmittelbarer Versand dieser Unterlagen von der Rehabilitationsklinik an den Betriebsarzt möglich und sinnvoll ist.
- Die Erstellung des Befundberichts und die nachfolgenden Dokumentationen durch den Betriebsarzt werden nach einer Honorarvereinbarung – Anlage 1 – vergütet.

§ 5 Ergänzende Regelungen

- Die DRV Mitteldeutschland stellt für die Betriebsärzte Informationsmaterialien über die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe und zu den Themen Rehabilitation, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation usw. zur Verfügung.
- Der VDBW und die DRV Mitteldeutschland werden gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für Betriebsärzte, Rehabilitationsärzte und weitere am Rehabilitationsprozess beteiligte Personen organisieren und abhalten. Im Rahmen dieser Veranstaltungen sollte auch eine Auswertung der Ergebnisse der Vereinbarung vorgenommen werden.
- Die vorhandenen Organisationsstrukturen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Gesundheitswesens werden für die Zusammenarbeit genutzt. Die Entwicklung von Strukturen und Instrumenten zur frühzeitigen Feststellung eines Rehabilitationsbedarfs sowie die Einleitung von Leistungen zur Teilhabe in Kooperation mit allen Beteiligten wird unterstützt.

§ 6 Datenschutz

Die Parteien der Vereinbarung sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß § 67 ff SGB X in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich wechselseitig, die ihnen im Rahmen der Vereinbarung von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten, insbesondere Daten der Teilnehmer, der jeweils anderen Partei erlangten, vertraulich zu behandeln.

Unabhängig davon wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweils informationsgebende Seite für die Einhaltung der geltenden eigenen oder den Vorgang tangierenden fremden (z. B. betreutes Unternehmen) Vorschriften zuständig ist.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Die Vereinbarung kann von einer der Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung von jeder Seite schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt diese die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen am nächsten kommen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu dieser Vereinbarung keine mündlichen Nebenabreden.

Leipzig, den 15.09.2009



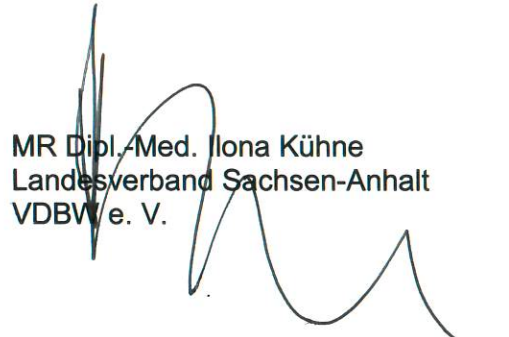
Dr. Ina Ueberschär
DRV Mitteldeutschland



Dr. med. Wolfgang Panter
VDBW e. V.



Dr. med. Michael Franz
Landesverband Sachsen
VDBW e. V.



MR Dipl.-Med. Ilona Kühne
Landesverband Sachsen-Anhalt
VDBW e. V.



Dr. med. Angela Hay
Landesverband Thüringen
VDBW e. V.